



Antrag der Region BS-Nord auf Satzungsänderung zum Verbandstag des NWVV e.V. am 05.06.2021

Hiermit beantragen wir folgende Änderung der Satzung des NWVV e.V. (im Folgenden „Satzung“):

§ 11.1 der Satzung soll wie folgt ergänzt bzw. verändert werden (die Änderungen sind farblich hinterlegt):

*11.1 Der Verbandstag findet alle 2 Jahre jeweils im 1. Halbjahr statt. **Im Januar des jeweiligen Jahres legt das Präsidium den Termin fest und informiert die Regionen.** Der Termin ist mindestens 3 Monate vorher ~~vom Präsidium festzulegen und~~ den Mitgliedern schriftlich oder auf der offiziellen Homepage des NWVV bekannt zu geben*

Begründung:

Bisher wurde in der Regel im Januar eines jeden Jahres spätestens der Termin für den Hauptausschuss/Verbandstag im Juni festgelegt und per email an die Regionsvorsitzenden kommuniziert bzw. auf der HP des Verbandes veröffentlicht. Dadurch wurde es ermöglicht, dass die Regionen die in der Anlage 1 zu den Regionsleitlinien (Terminliste der Regionen) aufgeführte Terminierung (bis zum 31.01. Meldung des Termins des Regionstages) beachten konnten. Zudem räumte dieses Vorgehen den Regionen ausreichend Zeit für eine ihrerseits satzungsgemäße Einberufung und Durchführung eines Regionstages ein.

Dieser Ablauf ist aber weder in der Satzung (Stand 15.06.2019) noch in den Regionsleitlinien (Stand 20.05.2017) als bindende Vorschrift verankert.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Regionstages ist die Wahl von Delegierten (bzw. die Ermächtigung des Vorstandes der Region zur Benennung von Delegierten) für die übergeordneten Hauptversammlungen (Hauptausschuss/Verbandstag) des NWVV.

Die bestehende Situation ist die, dass es ggf. nicht möglich ist, dass rechtlich korrekt Delegierte gewählt/benannt werden, auch wenn sowohl der NWVV als auch die Regionen ihre Informations- und Ladungsfristen einhalten.

Hintergrund:

Bei den Verbandstagen (VT) bzw. Hauptausschüssen (HA) des NWVV e.V. handelt es sich um hochrangige, bzw. im Fall des VT das höchstrangige, Organ(e) des NWVV e.V. (§14.1 i.V.m §10 Satzung).

Organisatorisch entsprechen diese Versammlungen Delegierten-Versammlungen. Hierbei haben die Vereine als Einzelmitglieder nur die Möglichkeit über die vorherige Wahl/Benennung von



Delegierten, in dafür zuständigen Ausschüssen (den NWVV Regionen), ihre satzungsgemäßen Stimmrechte wahrzunehmen (§5.2.4 i.V.m. 5.2.3 (c) NWVV Satzung).

Auf Grund der Tatsache, dass im Vorfeld der jeweiligen Versammlung des Verbandes somit auch die Wahl/Benennung auf einem Regionstag erfolgen muss, benötigt eine derartige Versammlung des NWVV genügend zeitlichen Vorlauf, damit die Regionen als dafür zuständige Untergliederungen, wiederum ihre Mitgliedsvereine zu den dafür vorgesehenen Regionstagen einladen können.

Rechtlich kommt der korrekten Delegiertenbenennung, -Ladung und Vorinformationen eine sehr hohe Bedeutung zu, so dass selbst bei kleinsten Formfehlern die Durchführung der Hauptversammlung gefährdet ist, bzw. alle Beschlüsse an denen Delegierte beteiligt waren, bei denen die o.g. Punkte nicht frist- und formgerecht eingehalten wurden, unwirksam sind bzw. auf dem Rechtsweg für unwirksam erklärt werden können. Dies führt(e) folgerichtig dazu, dass der NWVV verständlicherweise nicht frist- und formgerecht benannte Delegierte gar nicht erst zu den VT/HA lädt.

Aus den bestehenden Ordnungswerken ergibt sich nun folgende Problematik:

Die Satzung erfordert bisher nur, dass der Termin spätestens 3 Monate vor dem Termin des VT/HA festgelegt und bekannt gegeben werden muss, welcher im 1. Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres stattzufinden hat (Vgl. §11.1 Satzung).

Da die Delegiertenbenennung, zur frist- und formgerechten Ladung, aber bereits 5 Wochen vor dem Termin erfolgt sein muss (§ 13.4 Satzung), ergibt sich die Problematik, dass die NWVV Regionen weniger als 2 Monate (3 Monate abzgl. 5 Wochen) haben, um ihrerseits die Mitgliedsvereine einzuladen, Delegierte zu wählen bzw. sich zur Benennung von Delegierten ermächtigen zu lassen und die Meldung an den NWVV vorzunehmen.

Dieser Vorgang muss aber wiederum den Vereinen genug Vorlaufzeit einräumen, um denen eine Planung der Teilnahme und ggf. Antragsstellung auf Regionsebene zu ermöglichen.

Diesem Sachverhalt wurde bei der Erarbeitung der Regionsleitlinien dahingehend Sorge getragen, dass dort als Vorlaufzeit für einen Regionstag eine Ankündigungsfrist von 2 Monaten vorgesehen ist (§4.2. Regionsleitlinien). Da die Regionsleitlinien in den meisten Fällen von den Regionen relativ unverändert als Vorlagen für deren Geschäftsordnungen verwendet wurden, taucht diese Frist auch in den Geschäftsordnungen der Regionen auf.

Wenn nun also (wie in diesem Jahr geschehen) der NWVV fristgerecht, aber sehr kurzfristig (Präsidiumssitzung am 23.02.21, Info an die Regionsvorsitzenden am 02.03.21 und Terminierung VT für den 05.06.21) verfährt, ist es den Regionen gar nicht mehr möglich im Anschluss einen fristgerechten Regionstag zur Wahl der Delegierten zu organisieren.

Selbstverständlich kann man nun argumentieren, dass die Regionen unabhängig vom tatsächlichen Termin des VT/HA ihre Regionstage (entsprechend der Terminliste der Regionen, Stand 20.05.2017) im ersten Quartal eines Jahres planen könnten, so dass dann auf jeden Fall genug Vorlaufzeit ist, auch wenn der VT/HA kurzfristig angekündigt wird. Die Terminliste der Regionen ist allerdings nicht als bindende Vorgabe in den Regionsleitlinien angegeben sondern nur als Anlage 1 auf der Verbands-Homepage eingestellt.



Selbst dann wenn die Regionen diese Frist beachten können, liegt das grundlegende Problem vor, denn die Regionen sind zum Einen an ihre angekündigten Termine gebunden und können diese nicht mehr korrigieren wenn der NWVV seine Terminierung vornimmt, die ggf. aber nicht zu den von den Regionen geplanten Terminen passt. In diesem Fall wäre das Ergebnis wieder das Delegierte nicht frist- und formgerecht benannt werden könnten.

Zum anderen erschwert dies die Wahl/Benennung von Delegierten da denen ggf. kein Termin, für den sie sich zur Verfügung stellen sollen, genannt werden kann.

Auch eine Verkürzung der Ladungsfristen der Regionen unter die 2 Monate ist rechtlich schwierig, da auch hier den eigentlichen Mitgliedern (den Vereinen) ausreichend Vorbereitungszeit zugestanden werden muss.

Die anscheinend teilweise praktizierte Variante, dass sich Regionsvorstände per Beschluss bzw. Änderung der Geschäftsordnung berechtigen lassen haben, generell Delegierte einfach zu benennen ist nach unserer Auffassung nicht rechtskonform bezüglich einer „echten Delegierten-Versammlung“, da hierdurch ein Großteil der eigentlichen Mitglieder (die Vereine) keinen direkten Einfluss auf die Delegiertenbenennung nehmen können.

Wir bitten das Präsidium des NWVV dies beim LSB und/oder juristisch prüfen zu lassen. Sollte diese Option allerdings rechtlich korrekt sein, bietet sie sich als Lösung für Zeiten wie die aktuell bestehende Corona Situation geradezu an und sollte an alle Regionen kommuniziert werden.

Zur juristischen Schwierigkeit diesbezgl folgende Quelle:

<https://www.vereinsrechtstag.de/aktuelles/> (letzter Aufruf:21.03.2021)

(Zur richtigen Bestimmung und Ladung von Delegierten – echte oder unechte Delegiertenversammlung? – Zum Beschluss des OLG Celle vom 2.9.2019 - 20W17/19)

Mit sportlichen Grüßen

Der Regionsvorstand der NWVV Region Braunschweig-Nord

i.A. Fabian Wippich